

E. EWIG, *Beobachtungen zu den Bischofsprivilegien für St. Maur-des-Fossés und S. Colombe de Sens* (Geschichtl. Landeskunde, Veröffentlichungen des Instituts für geschichtl. Landeskunde an der Univ. Mainz 5/2 [1969] 1–24). Bei den Bischofsprivilegien des 7. Jh. sind verschiedene Gruppen zu unterscheiden. Vf. untersucht die 2 eng miteinander verwandten Privilegien AUDOBERTS von Paris für St. Maur von 645 u. EMMOS von Sens für S. Colombe des Jahres 660. Inhaltlich handelt es sich um allgemeine Dinge u. Rechtsfragen wie bischöfl. u. klösterl. Potestas, Wehrrecht, Schiedsgericht, Recht zur Mönchsweihe, Bischofsbesuch im Kloster, Vorgehen bei Abtsvakanz, Gütergarantie, Abgabefreiheit u. Altaroblation. Aufgrund der detaillierten Vergleiche wird für die wesentl. Echtheit der Dokumente plädiert. Die Privilegien für die beiden Abteien tasten die Weihegewalt des bischöfl. Ordinarius nicht an, gewähren im übrigen aber fast volle Freiheit von episkopaler Jurisdiktion einschließlich Disziplinargewalt. H.R. 56